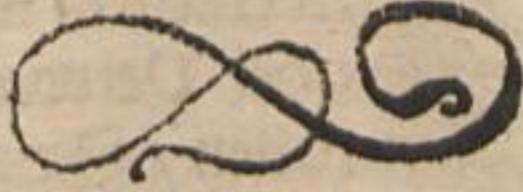


Vnd ob ein teyl dem andern in seiner Massen / vor dem Rohmer vnd verpot Ertz enthawet / ob gleich die sache / volgent rechtlich entschieden wird / so sol doch dasselbe Ertz / so vor dem verpot gehawen / vnd vber die hengbanck bracht ist / dem bleyben / der es gehawen hat.

In allen Bergesachen vnd vom Bergwerk fliessend / was sich des außerhalb geordentes Rechtens begibt / darinne Rohmer verpot / oder gepot zuthuen / not sein wil / sol alles / bey Unserm Bergmeister gesucht / erlanget / vnd gethan werden / wie von alter gewonheit hernehmen ist.



Der lxxix. Artickel.

Mo man entschiedt irriger Bergesachen / suchen sol.:

Durch Ordenen vnd setzen auch / das alle gebrechen vnd Strittigkeiten inn Bergesachen / Erstlichen vor Unserm Bergmeister / vnd seinen zu geordneten Geschwornen / sollen fürbracht vnd beklaget werden / der dann guten vleis haben solle / die parteyen gütlichen zuuortragen / Wo aber die gütigeyt nicht stat haben möchte / Alsdann dieselbigen durch erdentaliche Citation / für sich baid teyl zuerscheynen erforderen / vnd seine darzu verordnete Geschworne in ihrem fürbringen notürftiglich vernehme / volgends der gepür vnd billigkeit nach / was recht / darinne erkenne / vnd so ein / oder der ander teyl solcher erkandtnus beschweret / zusein vermeinte / mag derselbig für unsern Hauptman / oder Verwalter / inn ordentlicher zeit Appellieren / Welcher Unser Hauptman oder Verwalter / in erledigung der Appellation inn oder ausländische / verständige / vnparteysche Bergklient / nach gelegheydt iher sachen zu sich ernordern / vnd darinnen rechtliche erkandtnus thuen sollen / Vnd ob sich dann eyn oder ander der erledigten Appellation auch beschweren würde / So mag der beschwerdt teyl solches durch Supplizierung an uns gelangen lassen / darinnen wir uns die billigkeit zuerkennen vorbehalten haben wollen.

Der lxxix.